

Interpellation Klee-Berneck vom 20. Februar 2001  
(Wortlaut anschliessend)

## Schuldenberatung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. April 2001

Helga Klee-Berneck weist in ihrer Interpellation, die sie am 20. Februar 2001 einreichte, darauf hin, dass die im Jahr 1997 in St.Gallen eröffnete Fachstelle für Schuldenberatung, die zum Zweck hatte, einerseits professionelle Beratung für verschuldete Personen und andererseits fachliche Beratung für Behörden und Sozialberatungsstellen zu bieten, Ende September 1999 schliessen musste, weil die Weiterführung finanziell nicht sichergestellt werden konnte.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. In der Interpellation wird zu Recht festgestellt, dass die Fachstelle von Anfang an stark frequentiert wurde und erfolgreiche Arbeit leistete. Die Regierung ist sich bewusst, dass Schuldenberatung und Schuldensanierung wichtige Instrumente eines ganzheitlichen Sozialhilfeprozesses darstellen. Gelingt es, durch entsprechende Massnahmen einer Verschuldung vorzubeugen oder eine Überschuldung zu beseitigen, können in solchen Fällen persönliche und finanzielle Hilfebedürftigkeit vermieden und Lösungen zur Befriedigung der Gläubiger gefunden werden. Schuldenberatung und Schuldensanierung bilden eine anspruchsvolle Disziplin, die in verschiedener Hinsicht hoher Professionalität bedarf. Die Schliessung der Fachstelle hatte deshalb zur Folge, dass ein wichtiges Element der Sozialhilfe in Gestalt einer überkommunal wirkenden Institution weggefallen ist.
2. a) Schuldenberatung und Schuldensanierung sind Teile der Sozialhilfe. Bereits in der Botschaft zum Sozialhilfegesetz vom 5. August 1997 wurde festgehalten, dass Schuldensanierung – sei es in der Form der Beratung von betroffenen Personen oder sei sie durch die Gewährung von Sanierungsdarlehen ausgestaltet – Bestandteil der persönlichen Sozialhilfe ist. Weiter wurde ausgeführt, dass nach der bestehenden verfassungsrechtlichen Aufgabenteilung die politischen Gemeinden hierfür zuständig sind.  
  
b) Nach Art. 11 des Sozialhilfegesetzes (abgekürzt SHG) können bei der Bemessung der finanziellen Sozialhilfe Schulden berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermindert werden kann. Art. 3 SHG verpflichtet die politische Gemeinde, persönliche Sozialhilfe durch fachlich geeignetes Personal zu leisten. Sie kann diese Aufgabe gemeinsam mit anderen politischen Gemeinden erfüllen oder auch mit Leistungsvereinbarung einer privaten Sozialhilfeeinrichtung übertragen (Art. 4 SHG). Sozialhilfe ist als Kern- und Pflichtaufgabe durch die politische Gemeinde wahrzunehmen, wobei das Gesetz eine erhebliche Organisationsautonomie einräumt.
- 3./4. Die Sozialdienste der Gemeinden und Regionen haben sich durchwegs den Aufgaben der Schuldenberatung und Schuldensanierung angenommen. Allerdings bestehen noch einzelne Lücken, insbesondere wo eine Gemeinde noch nicht über einen professionellen Sozialdienst verfügt oder ein bestehender Dienst noch nicht entsprechend ausgestaltet ist, um diese Aufgabe fachgerecht erfüllen zu können. Aufgrund der erst kurzen Geltungsdauer des Sozialhilfegesetzes ist es indessen verfrüht, Bilanz darüber zu ziehen, wie weit der Umsetzungsprozess im Einzelnen gediehen ist. Insofern ist es auch noch nicht möglich, zum Teilbereich Schuldenberatung/Schuldensanierung in den Gemeinden weitere Aussagen zu machen. Es ist Aufgabe der Gemeinden, ihr Angebot in der betreuenden und finanziellen Sozialhilfe, wie es im Sozialhilfegesetz vorgesehen ist, schrittweise zu komplettieren.

5. Übersteigt der Aufgabenbereich von Schuldenberatung und Schuldensanierung die Möglichkeiten einer einzelnen Gemeinde, sieht das Sozialhilfegesetz ausdrücklich vor, dass eine gemeinsame Erfüllung mit anderen Gemeinden oder eine Übertragung an eine private Sozialhilfeeinrichtung möglich ist. Weil eine kompetente Schuldensanierung besondere Sachkenntnis, Erfahrung und Professionalität erfordert, vermag eine interkommunale Zusammenarbeit eine wirksame und gleichzeitig wirtschaftliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Das zuständige Departement weist im Rahmen seiner Beratungstätigkeit – generell wie auch auf die Sozialhilfe bezogen – regelmässig auf die verschiedenen Zusammenarbeitsformen nach dem Gemeindegesetz hin und unterbreitet gegebenenfalls entsprechende Empfehlungen.

18. April 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.12

### **Interpellation Klee-Berneck: «Schuldenberatung wie weiter?»**

Im Mai 1997 öffnete die Fachstelle für Schuldenberatung in St.Gallen ihre Türen. Zweck der Stelle war die professionelle Beratung für verschuldete Personen, in den Kantonen St.Gallen und beider Appenzell sowie die fachliche Beratung für Behörden und Sozialberatungsstellen. Finanziert wurde die Stelle durch Beiträge beider Landeskirchen, Hilfswerken, einzelner Kirchgemeinden und Stiftungen. Der Kanton unterstützte das Projekt während der 3-jährigen Pilotphase mit je Fr. 56'000.– aus dem Lotteriefond. Die Initianten gingen davon aus, dass sich der Kanton auch nach der Pilotphase weiter an den jährlichen Kosten beteiligen würde. Von Anfang an als Vertragsgemeinde mit dabei war die Stadt St.Gallen. Das Konzept sah vor, die Finanzierung durch möglichst viele Gemeinden als Vertragspartner zu sichern.

Zusätzlich stellten die Kirchen Fondgelder in der Höhe von Fr. 107'000.– für die Gewährung von Darlehen zur Schuldenablösung zur Verfügung.

Die Nachfrage nach Schuldenberatung und Schuldensanierung war von Anfang an gross. Bereits in den ersten acht Monaten suchten 127 Personen und 1998 292 Personen aus verschiedenen Gemeinden im Kanton Rat bei der Fachstelle. Die hohe Fachkompetenz wurde allseits anerkannt und bewirkte, dass 1998 über die Fachstelle Fr. 240'000.– an die Gläubiger ausbezahlt wurden, 46 Prozent davon an die öffentliche Hand.

Obwohl das Fachstellenleiter und der Vorstand des Trägervereins alles daran setzten um die Gemeinden als Vertragspartner zu gewinnen, waren nur zwölf Gemeinden dazu bereit. Weil sich die Stadt St.Gallen finanziell nicht noch mehr engagieren konnte, und der Kanton die Zuständigkeit der Schuldenberatung und -sanierung bei den Gemeinden sieht und deshalb keine Gelder mehr zusicherte, musste die Fachstelle trotz professioneller und anerkannter Tätigkeit Ende September 1999 schliessen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat die Schliessung der Fachstelle?
2. Sind die Gemeinden aufgrund des Sozialhilfegesetzes verpflichtet, Schuldenberatung/Schuldensanierungen durchzuführen?
3. Wenn ja, wie stellt die Regierung sicher, dass die Gemeinden diesen Auftrag erfüllen?
4. Welche Gemeinden bieten Schuldenberatung/Schuldensanierung an?
5. Wer springt bei fehlenden Angeboten in die Lücke?»

20. Februar 2001